

Beschluss über die Pensenteilung in den Primarschulen des Kantons Wallis

vom 30.01.1985 (Stand 08.02.1985)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 74 und folgende des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen den Artikel 3 Absatz 1 des Dekretes über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 12. November 1982;

auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Der vorliegende Beschluss legt fest, wie ausnahmsweise in den Primarschulen des Kantons Wallis die Pensenteilung bewilligt werden kann.

Art. 2 Begriff

¹ Bei der Pensenteilung wird das volle Wochenprogramm in der gleichen Klasse von zwei Lehrpersonen in Teil- oder Halbpensen erteilt.

² Diese Unterrichtsart schliesst aber nicht aus, in gewissen Fächern wie Religion, Werken Gestalten, Turnen und Gesang Speziallehrkräfte anzustellen.

³ Die beiden Hauptpartner müssen eine Grundübereinstimmung im pädagogischen Bereich anstreben.

⁴ Die Wahlbehörde bezeichnet die verantwortliche Lehrperson für die administrativen Arbeiten.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 Pädagogische Forderungen

Art. 3 Einheitliches pädagogisches Grundkonzept

¹ Die Pensenteilung darf für die Schüler in keiner Weise nachteilig sein.

² Die beiden Lehrpersonen verpflichten sich darum, nach einem gemeinsam erarbeiteten erzieherischen und didaktischen Konzept zu unterrichten.

³ Die einheitliche Arbeitsform bezieht sich namentlich auf die Ziele, die Klassenführung, die vernünftige Aufteilung der Unterrichtsfächer und die Bewertung der Schülerarbeit. Gemeinsam tragen die beiden hauptverantwortlichen Lehrpersonen die Verantwortung gegenüber den Schülern, den Eltern und den Schulbehörden.

3 Bedingungen

Art. 4 Grundsatz

¹ Die Pensenteilung wird nur jenen Lehrpersonen zugestanden, welche die üblichen gesetzlichen und reglementarischen Anstellungsbedingungen erfüllen.

Art. 5 Bedingungen

¹ Die Pensenteilung kann gestattet werden:

- a) wenn pädagogische Gründe vorliegen; berufsbegleitende Weiterbildung; Anstellung für schulähnliche Tätigkeiten; Stundenentlastung für Fachberater;
- b) wenn eine Anstellung gesichert werden kann;
- c) wenn gesundheitliche Gründe vorliegen;
- d) wenn andere Gründe, die von Fall zu Fall zu prüfen sind, berücksichtigt werden können.

4 Verfahren

Art. 6 Gesuche

¹ Begründete Gesuche sind von den interessierten Lehrpersonen an die Wahlbehörde zu richten. Das Gesuch ist bis zum 1. Mai für das folgende Schuljahr einzureichen.

Art. 7 Verfügung der Wahlbehörde

¹ Die Wahlbehörde nimmt Kenntnis vom Gesuch und stellt einen positiven Antrag oder lehnt das Gesuch ab.

² Ein negativer Entscheid wird den Interessenten und dem Departement mitgeteilt.

³ Wird das geprüfte Gesuch erstinstanzlich befürwortet, wird das nachstehende Verfahren angewendet.

Art. 8 Koordinationsverfahren

¹ Die Gesuche werden an den zuständigen Schulinspektor bis zum 1. Juni weitergeleitet.

² Nachstehende Unterlagen müssen beigelegt werden:

- a) die Zuteilung der Unterrichtsfächer an die Lehrperson;
- b) die Aufteilung der Lektionen jeder Lehrperson im Rahmen des wöchentlichen Stundenplans;
- c) die Bezeichnung der Lehrperson für die administrativen Arbeiten.

Art. 9 Antrag des Schulinspektors

¹ Der Schulinspektor prüft die Unterlagen. Er nimmt mit den Lehrpersonen, mit der Schulkommission oder mit der Schulleitung Kontakt auf. Das Gesuch wird mit der Stellungnahme und dem Antrag dem Departement bis zum 25. Juni zugestellt.

Art. 10 Verfügung

¹ Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes teilt seine Verfügung der Wahlbehörden mit.

5 Statut

Art. 11 Wahl

¹ Die Wahl des Lehrpersonals mit Pensenteilung wird nach den gleichen gesetzlichen Bestimmungen geregelt wie für das vollamtliche Lehrpersonal.

Art. 12 Stellvertreter

¹ Die Schulkommission regelt die Stellvertretung der einen Lehrperson durch die andere oder durch eine Drittperson.

² Grundsätzlich übernimmt die verbleibende Lehrperson den gesamten Unterricht.

³ Wenn dies aus irgend einem Grunde nicht möglich ist, besorgt die Schulkommission nach Rücksprache mit den beiden Lehrpersonen eine Drittperson als Stellvertretung.

Art. 13 Rücktritt

¹ Wenn eine Lehrperson mit Teilpensum im Laufe des Schuljahres ausnahmsweise zurücktritt, gelten die Bestimmungen im vorausgehenden Artikel.

Art. 14 Besoldung

¹ Lehrpersonen mit Pensenteilung beziehen ein Gehalt, das im Verhältnis zur Dauer ihrer Unterrichtszeit berechnet wird.

Art. 15 Verschiedene Zulagen

¹ Jahreszulagen, Treueprämien, Sozialzulagen, Besoldung im Krankheitsfall, Mutterschaftsurlaub, Militär- oder Zivilschutzdienst, Betriebs- oder Nichtbetriebsunfall, Spezialurlaub werden nach entsprechenden gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen geregelt.

6 Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung

¹ Beim Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses werden diesbezüglich alle bisherigen und ihm zuwiderlaufenden kantonalen Bestimmungen aufgehoben, namentlich der Beschluss über die Pensenteilung in den Primarschulen des Kantons Wallis vom 7. September 1983.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
30.01.1985	08.02.1985	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1985 f 110 d 110

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	30.01.1985	08.02.1985	Erstfassung	RO/AGS 1985 f 110 d 110